

## **BEE-Stellungnahme zum**

Referentenentwurf einer Verordnung über die  
Registrierung energiewirtschaftlicher Daten

- Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) -

Berlin, 25.01.2017



## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Vorbemerkung und Ziele des Verordnungsentwurfs</b>	4
<b>B.</b>	<b>Grundlegendes</b>	5
I.	Einfrierensregelung	5
II.	Datenverantwortlichkeit	5
III.	Information über Meldepflichten	6
<b>C.</b>	<b>Von dem Verordnungsentwurf noch nicht adressierte Aspekte</b>	6
I.	Austausch von Einheiten	6
II.	Netzersatzanlagen	7
III.	Definition aller Meldedaten	7
<b>D.</b>	<b>Im Einzelnen</b>	7
I.	Ad Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger: Schaffung neuer Geschäftsmodelle	7
II.	Ad § 2 MaStRV Begriffsbestimmungen	8
III.	Ad § 2 Nr. 3 MaStRV: Begriff der EEG-Anlage	9
IV.	Ad § 2 Nr. 4 MaStRV: Begriff der Einheit	10
V.	Ad § 2 Nr. 5 MaStRV: Begriff der KWK-Anlage	10
VI.	Ad § 3 MaStRV: Marktakteure	10
VII.	Ad § 3 Abs. 1 Nr. 5: Marktakteur „Netzbetreiber einschließlich der Betreiber von geschlossenen Verteilnetzen“	11
VIII.	Ad § 3 Abs. 1 Nr. 8 MaStRV: Marktakteur „Stromlieferant“	11
IX.	Ad § 4 Abs. 3 MaStRV: Registrierung von Behörden	12
X.	Ad § 5 Abs. 3 Nr. 1 MaStRV: Registrierung von Einheiten	12
XI.	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 MaStRV: Registrierungspflicht der Zulassung von Einheiten einer Biomasseanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 150 kW	13
XII.	Ad § 5 Abs. 4 MaStRV: endgültige Stilllegungen von Einheiten	13
XIII.	Ad § 6 Abs. 2 MaStRV: Registrierung von Änderungen	14
XIV.	Ad § 7 Abs. 4 MaStRV: schriftliche Bestätigung auf Anfrage, sofern die Einheit als in Betrieb genommen registriert wurde	14
XV.	Ad § 9 Abs. 2 MaStRV: Überprüfung und Änderung der registrierten Daten	15

XVI.	Ad § 10 MaStRV: Berichtigung offensichtlicher Fehler bei Bestandseinheiten	15
XVII.	Ad § 11 Abs. 1 MaStRV: Prüfung und Ergänzung der Daten durch die Netzbetreiber	16
XVIII.	Ad § 11 Abs. 4 und Abs. 7 MaStRV: Möglichkeit der Berichtigung offensichtlich fehlerhafte Daten durch die Bundesnetzagentur	16
XIX.	Ad § 12 Abs. 1 MaStRV: keine Veröffentlichung von „personenbezogenen“ Daten juristischer Personen	16
XX.	Ad § 12 Abs. 1 Satz 4 MaStRV: keine aggregierte Veröffentlichung von Einheiten bei EEG-Anlagen	17
XXI.	Ad § 12 Abs. 2 MaStRV: Absehen von einer Veröffentlichung der Daten zu registrierten Zulassungen	17
XXII.	Ad § 14 MaStRV: Gewährung zur Nutzung durch Marktakteure und andere Personen	18
XXIII.	Ad § 15 MaStRV: zusätzliche Meldepflichten nach dem EEG - Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie	18
XXIV.	Ad § 17 Abs. 1 MaStRV: Nutzungsbestimmungen – Allgemeinverfügung	19
XXV.	Ad § 17 Abs. 3 MaStRV: Nutzungsbestimmungen – Datenübermittlung und Verschlüsselungsverfahren	19
XXVI.	Ad § 18 MaStRV: Ordnungswidrigkeiten	19
XXVII.	Ad § 19 MaStRV: Festlegungen	19
XXVIII.	Ad § 22 MaStRV: Übergangsbestimmungen	20
XXIX.	Ad Anlage: im Marktstammdatenregister zu erfassende Daten	20
XXX.	Ad Anlage: im Marktstammdatenregister zu erfassende Daten – Einsatzverantwortlicher	20
XXXI.	Ad Anlage: 10.2.4 Zusätzliche Daten bei gasförmiger Biomasse, vor Ort verstromt	21
XXXII.	Ad Anlage: Tabelle Daten für Windenergie an Land	21
XXXIII.	Ad Art. 2: Inkrafttreten, Außerkrafttreten	21

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) begrüßt die Errichtung eines bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) geführten Marktstammdatenregisters und nimmt gerne Stellung zum vorliegenden Entwurf einer Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV):

- zu den Zielen des Verordnungsentwurfs (dazu unter A.),
- zu grundlegenden Aspekten (dazu unter B.),
- zu noch nicht vom Verordnungsentwurf adressierten Punkten (dazu unter C.) sowie
- zu Einzelaspekten (in chronologischer Reihenfolge dazu unter D.)

Aufgrund der hohen Relevanz weisen wir bereits an dieser Stelle darauf hin, in der Verordnung auch die Vorgehensweise bzw. Meldepflichten beim Austausch von Einheiten eindeutig und für die Anlagenbetreiber klar verständlich zu adressieren.

Für eine gute Datengrundlage ist es unerlässlich, alle zu meldenden Parameter ebenfalls klar, eindeutig und für den Verpflichteten unmissverständlich zu definieren. Dies gilt auch für unbestimmte Rechtsbegriffe wie die „erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie“. Zumindest im Rahmen der Marktstammdatenregisterverordnung muss – auch wegen der drohenden Pönale – für den Anlagenbetreiber feststehen, was darunter zu verstehen ist.

Zudem ist in die Verordnung eine Regelung aufzunehmen, dass die Marktakteure eine Kontrollmitteilung erhalten. Dabei kann es sich um eine vom System automatisch erstellte E-Mail handeln, die in jedem Fall der Registrierung, Bestätigung oder Änderung der Daten nach dem Abschluss des jeweiligen Vorgangs an den Dateninhaber unverzüglich übermittelt wird.

## A. Vorbemerkung und Ziele des Verordnungsentwurfs

Parallel zu dem nun vorliegenden Entwurf einer Marktstammdatenregisterverordnung wurde im vergangenen Jahr bereits die technische Errichtung des Registers durch die Bundesnetzagentur – begleitet vom Bundeswirtschaftsministerium – vorangetrieben. Dabei wurde mit den betroffenen Kreisen insbesondere in mehreren Workshops darüber diskutiert, welche der zu meldenden Daten als vertraulich einzustufen und welche der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Diese Diskussionen mündeten in den nun vorliegenden Entwurf einer Marktstammdatenregisterverordnung, welche die Errichtung und den Betrieb des Marktstammdatenregisters durch die Bundesnetzagentur regelt. Dabei verfolgen die Errichtung und der Betrieb des Marktstammdatenregisters verschiedene Ziele:<sup>1</sup>

Ziel des Marktstammdatenregisters ist es zum einen, die behördlichen und privatwirtschaftlichen Meldungen zu vereinfachen. Dabei sollte unter anderem sichergestellt sein, dass das Marktstammdatenregister mit allen gängigen Browsern zugänglich ist.

Zum anderen zielt die Verordnung darauf ab, die Anzahl der Register zu reduzieren. Dieses Ziel mag zwar mit der Errichtung und dem Betrieb des Marktstammdatenregisters hinsichtlich der starren Daten des Registers erreicht werden. Parallel zur Marktstammdatenregisterverordnung werden allerdings den Marktakteuren mit dem gerade in der Novellierung befindlichen Energiestatistikgesetz (EnStatG) mannigfaltige, zum Teil monatliche Meldepflichten auferlegt. So müssen beispielsweise nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf „Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität ab einer installierten Nettonennleistung von 1 MW elektrisch“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 EnStatG in der Entwurfsfassung vom 16.11.2016<sup>2</sup> u.a. die Menge der

<sup>1</sup> Begründung zum Verordnungsentwurf, S. 33.

<sup>2</sup> BT-Drs. 18/10350.

erzeugten Elektrizität oder erzeugten Elektrizität und Wärme, die Menge der abgegebenen Wärme, die Menge des Eigenverbrauchs, die Nettonennleistung der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität oder von Elektrizität und Wärme monatlich melden. Gerade vor diesem Hintergrund einer bedarfsgerechten und flexiblen Stromerzeugung sind von diesen Meldepflichten wohl ca. ein Drittel aller Biogasanlagen betroffen, obwohl deren Bemessungsleistung<sup>3</sup> 1 MW bei weitem nicht erreicht. Zudem möchten wir – wie bereits in den Workshops zur Marktstammdatenregisterverordnung – nochmals betonen, dass der Begriff der „installierten Nettonennleistung“ etwa in der Bioenergiebranche nicht existiert und nicht definiert ist (vgl. EEG). In Bezug auf das Energiestatistikgesetz regen wir daher an, dass die zu meldenden Daten klar und eindeutig definiert werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass sowohl nach der Marktstammdatenregisterverordnung als auch nach dem Energiestatistikgesetz zu meldende Parameter in gleicher Weise definiert werden.

Des Weiteren soll die Datenqualität gesteigert werden. Die Datenqualität hängt auch von der Klarheit der Parameter ab. Jeder einzelne Parameter muss klar definiert sein. Einige der im Anhang zur Verordnung genannten Parameter wurden bereits – zumindest ansatzweise – näher in den Workshops der Bundesnetzagentur zur technischen Errichtung des Marktstammdatenregisters bestimmt. Leider hat man diese Begriffserläuterungen nicht in die Verordnung übernommen.

Weiteres Ziel ist die Verbesserung der Transparenz. Dabei ist es auch stets wichtig, private Daten oder Betriebsgeheimnisse zu wahren. Zudem dürfen solche Register auch nicht von Dritten beispielsweise zu Werbezwecken durch den „Export“ von gemeldeten personenbezogenen Daten missbraucht werden. Auch dieses Anliegen gilt es mit den Anforderungen an die Transparenz eines Marktstammdatenregisters in Einklang zu bringen.

## B. Grundlegendes

### I. Einfrierensregelung

Zur Sicherstellung dieser Ziele enthält die Marktstammdatenregisterverordnung selbst die Sanktionsmöglichkeit der Ordnungswidrigkeit sowie die Möglichkeit der sogenannten „Einfrierensregelung“ des § 20 MaStRV. Danach werden im Fall der Missachtung von Meldepflichten, Zahlungen und Abschläge auf Zahlungen erst nach der Erfüllung der Meldepflichten fällig. Damit wird einerseits den Interessen des Registers auf vollständige Erfassung aller Marktakteure und andererseits dem Insolvenzrisiko der Anlagenbetreiber in adäquater Weise Rechnung getragen.

### II. Datenverantwortlichkeit

Des Weiteren ist es ein Grundprinzip des Marktstammdatenregisters, dass der Marktakteur verantwortlich für die Daten ist. Dabei sollte der Marktakteur eine automatische Bestätigung seiner gemeldeten Daten erhalten, damit diese Daten nochmals geprüft werden können und Marktakteure Gewissheit haben, dass der Registrierungsvorgang tatsächlich erfolgreich

---

<sup>3</sup> Die Bemessungsleistung wird nach § 3 Nr. 6 EEG definiert als „der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas durch eine Anlage und nach endgültige Stilllegung dieser Anlage.“

abgeschlossen worden ist. Denn bereits die Erfahrungen mit dem Anlagenregister haben gezeigt, dass Anlagenbetreiber glaubten ihren Meldeverpflichtungen nachgekommen zu sein, obwohl die Daten bei der Bundesnetzagentur nicht angekommen sind. Solche automatischen Bestätigungen per E-Mail sind technisch ohne großen Aufwand zu bewerkstelligen. Sie sollten an den Marktakteur – unabhängig, ob neue Einheit oder Bestandseinheit – bei jeder Änderung der Daten vom System automatisch generiert und unverzüglich übermittelt werden. Dies sollte nicht nur dann gelten, wenn der Marktakteur von sich aus den Datenbestand bestätigt oder ändert, sondern auch wenn z. B. im Anschluss an die Plausibilitätsprüfung durch den Netzbetreiber oder im Fall einer Änderung von offensichtlich fehlerhaften Daten durch die Bundesnetzagentur, Daten des Marktakteurs verändert werden.

### **III. Information über Meldepflichten**

Zudem spricht sich der BEE dafür aus, dass Marktakteure, insbesondere Anlagenbetreiber von Neuanlagen, bereits frühzeitig auf die Meldepflichten zum Marktstammdatenregister aufmerksam gemacht werden. Betreibern von Neuanlagen könnte dazu im Rahmen der Netzanschlusszusage seitens des Netzbetreibers auch ein von der Bundesnetzagentur vorformulierter Hinweis auf die Meldepflicht zum Marktstammdatenregister übermittelt werden.

Betreiber von Bestandseinheiten werden mit einem entsprechenden Hinweis auf die Meldepflichten zum Marktstammdatenregister durch die Netzbetreiber mit den Endabrechnungen für die Kalenderjahre 2017 und 2018 ebenfalls durch einen von der Bundesnetzagentur formulierten Passus informiert. Schon an dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass bei Anlagen, die eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten, eine Endabrechnung des vorangegangenen Kalenderjahres grundsätzlich erst nach dem 28. Februar des jeweiligen Folgejahres stattfinden kann, sodass nach der internen Verarbeitung der mit der Konformitätserklärung erklärten Daten der Versand der Endabrechnung grundsätzlich erst im März bzw. April des Folgejahres erfolgen kann. Insbesondere für die Endabrechnung für das Kalenderjahr 2018 wäre die Frist, dass Anlagenbetreiber von Bestandseinheiten ihre Daten bis zum 30.04.2019 bestätigen und erforderlichenfalls korrigieren sowie ergänzen müssen, zu kurz. Ansonsten werden Abschlagszahlungen so lange nicht fällig, bis die Bestätigung der Daten erfolgt. Zudem kann auch der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt sein.

### **C. Von dem Verordnungsentwurf noch nicht adressierte Aspekte**

Von grundlegender Bedeutung sind folgende Aspekte, die in dem Verordnungsentwurf noch nicht adressiert sind und hinsichtlich derer wir eine Regelung in der Verordnung für dringend erforderlich erachten:

## I. Austausch von Einheiten

Dies betrifft zum einen die Frage, wie Austauschvorgänge an Einheiten zu melden sind. Meist ist es nicht möglich einen typengleichen Generator/ein typengleiches BHKW zu implementieren, sodass ein Austausch meist mit Veränderungen der installierten elektrischen Leistung einhergeht. Welche Meldung bzw. welche Meldungen in einem solchen Fall vom Anlagenbetreiber vorzunehmen sind, wird derzeit im Verordnungsentwurf nicht adressiert.

## II. Netzersatzanlagen

Zum anderen ist in dem Verordnungsentwurf ebenfalls der Aspekt der Netzersatzanlagen nicht geklärt. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob darunter insbesondere auch jedes Notstromaggregat, auch wenn der erzeugte Strom nicht in das Netz eingespeist wird, zu verstehen ist. Zudem ist fraglich, ob nur EEG- oder KWK-Anlagenbetreiber eine Meldepflicht trifft oder ob z. B. auch Privatpersonen (die keine nach dem EEG oder Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) geförderte Anlage betreiben), Feuerwehren, Technisches Hilfswerk etc. meldepflichtig wären.

## III. Definition aller Meldedaten

Des Weiteren – und das zeigt bereits auch der Begriff der Netzersatzanlage – regen wir an, die Begrifflichkeiten (insbesondere die zu meldenden Daten) bereits in der Verordnung eindeutig klar und für jedermann verständlich zu definieren. Ansonsten leidet die Datenqualität.

## D. Im Einzelnen

### I. Ad Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger: Schaffung neuer Geschäftsmodelle

In der Begründung zum Verordnungsentwurf wird im Rahmen des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger ausgeführt, dass „durch die neu geschaffene Transparenz (...) neue Geschäftsmodelle gefunden werden“ könnten und dies zu „eine[r] Reduzierung der Kosten insgesamt führen“<sup>4</sup> könne. Dies wird seitens des BEE nicht als Sinn und Zweck des Marktstammdatenregisters angesehen. Vielmehr kann die Transparenz bzw. die öffentliche Zugänglichkeit vollständiger Anschriften, Telefonnummern, Faxnummern und der E-Mail-Adressen auch zu ungewollten Werbemaßnahmen führen. Wie uns mehrfach aus der Mitgliedschaft berichtet wurde, vermuten die Betroffenen, dass Dritte in der Vergangenheit diese Kontaktdaten wohl aus dem Anlagenregister entnommen haben.

- Auch wenn diese Daten bereits im Anlagenregister öffentlich zugänglich sind bzw. mit dem Außerkrafttreten des Anlagenregisters waren, regen wir an, dass Marktakteure als Datenverantwortliche insbesondere bezüglich Straße und Hausnummer, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse selbst festlegen dürfen, ob diese Daten der Öffentlichkeit im Marktstammdatenregister zugänglich sind.

---

<sup>4</sup> Begründung zum Verordnungsentwurf, S. 36/37.

## II. Ad § 2 MaStRV Begriffsbestimmungen

Für die Datenqualität ist es entscheidend, dass für die Marktakteure eindeutig und klar geregelt ist, was unter den in dem Verordnungsentwurf genannten Begriffen zu verstehen ist. Nur dann ist gewährleistet, dass alle Marktakteure die zutreffenden Daten melden.

- Unabhängig von den nachstehend genannten Beispielen spricht sich der BEE dringend dafür aus, dass bereits in der Verordnung alle meldepflichtigen Daten – ohne Ausnahme – klar und eindeutig bestimmt werden. Dies gilt zum einen insbesondere für scheinbar bereits eindeutig in anderen Gesetzen legal definierte Begriffe und zum anderen umso mehr bei völlig neuen Begrifflichkeiten (zum Beispiel Nettonennleistung, Bruttoleistung, Einsatzverantwortlicher etc.). Der BEE würde sich diesbezüglich über eine Mitwirkungsmöglichkeit sehr freuen.

In Bezug auf die Begriffsbestimmungen wird im Folgenden zwischen

- im Energiewirtschaftsgesetz definierten Begriffen (dazu unter 1.),
- nicht im Energiewirtschaftsgesetz definierten Begriffen (dazu unter 2.),
- scheinbar bereits eindeutig in anderen Gesetzen legal definierten Begriffen (dazu unter 3.),
- im Rahmen der technischen Errichtung des Marktstammdatenregisters diskutierten Begriffen (dazu unter 4.) und
- in der Begründung des Verordnungsentwurfs definierten Begriffen (dazu unter 5.)

differenziert.

**1.** In der Begründung zum Verordnungsentwurf wird ausgeführt, dass die Begriffsbestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes auch für Begriffe der Marktstammdatenregisterverordnung anzuwenden sein sollen. Eine ähnliche Vorgehensweise wurde in § 2 Abs. 6 eines Entwurfs eines Energiestatistikgesetzes vom 16.11.2016 gewählt.<sup>5</sup>

- Es wird darum gebeten, die Geltung der Begriffsbestimmungen des EnWG bereits in § 2 MaStRV niederzulegen.

**2.** Zudem enthält der Verordnungsentwurf Begriffe, die auch im Energiewirtschaftsgesetz nicht näher bestimmt sind, z. B. Netzersatzanlage oder Speicher.

- Eine nähere Bestimmung dieser im Energiewirtschaftsgesetz nicht erläuterten Begriffe wird zur Verbesserung der Datenqualität für erforderlich gehalten.

**3.** Andere Begriffe wiederum werden etwa im EEG definiert, z. B. die Fernsteuerbarkeit. Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 sind Anlagen fernsteuerbar, „wenn die Anlagenbetreiber 1. die technischen Einrichtungen vorhalten, die erforderlich sind, damit ein Direktvermarktungsunternehmer oder eine andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit a) die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und b) die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln kann, und 2. dem Direktvermarktungsunternehmen oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, die Befugnis einräumen, jederzeit a) die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu regeln, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich und nicht nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben nachweislich ausgeschlossen ist.“

---

<sup>5</sup> BT-Drs. 18/10350.



Allerdings wurde in den Workshops der Bundesnetzagentur zur technischen Ausgestaltung des Marktstammdatenregisters unter der Begrifflichkeit „Fernsteuerbarkeit“ auch die technische Einrichtung zum Einspeisemanagement gefasst. Damit werden im energiewirtschaftsrechtlichen Kontext gebräuchliche und legal definierte Begrifflichkeiten scheinbar im Rahmen des Marktstammdatenregisters anders verstanden.

- Auch im energiewirtschaftsrechtlichen Kontext bereits definierte Begriffsbestimmungen müssen im Rahmen der Marktstammdatenregisterverordnung eindeutig und klar definiert werden.

**4.** Leider wurde es auch versäumt, weitere bereits in den Workshops der Bundesnetzagentur diskutierte Begrifflichkeiten im Verordnungsentwurf näher zu bestimmen. Dies gilt beispielsweise für die Schwarzstartfähigkeit, für den Begriff des Einsatzverantwortlichen, für die Inselbetriebsfähigkeit, den Begriff fester und variabler Leistungsfaktor, die Art der Verstromung und die Quelle des Gases.

- Alle von der Marktstammdatenregisterverordnung genannten einzutragenden Daten sollten auch in der Verordnung selbst bereits klar, eindeutig und verständlich definiert werden.

**5.** Daneben gibt es im Verordnungsentwurf Begrifflichkeiten, die zwar in der Begründung näher bestimmt werden, nicht aber im Verordnungsentwurf selbst, z. B. endgültige Stilllegung, zu definieren.

- Begrifflichkeiten, auf die in der Verordnung an mehreren Stellen Bezug genommen wird (z. B. endgültige Stilllegung in § 5 Abs. 4 oder § 15 Abs. 3 MaStRV), sollten in die vor die Klammer gezogenen Begriffsbestimmungen sinnvollerweise aufgenommen werden.

### **III. Ad § 2 Nr. 3 MaStRV: Begriff der EEG-Anlage**

Eine EEG-Anlage ist nach dem Verordnungsentwurf, „jede Anlage, die nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine Anlage ist.“

Diesbezüglich möchten wir darauf hinweisen, dass von dieser Begriffsbestimmung auch solche Anlagen erfasst werden, die zwar Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugen, aber etwa infolge mangelnder Stromeinspeisung ins Netz oder weil der Strom in sonstiger Weise direkt vermarktet wird, keinen Anspruch auf eine Förderung nach dem EEG haben. Ob eine Anlage im Sinne des EEG vorliegt, ist demnach unabhängig davon, ob hinsichtlich des erzeugten Stroms auch ein Anspruch auf eine Vergütung besteht. Im Rahmen der Workshops zur technischen Errichtung des Marktstammdatenregisters sollte eine EEG-Förderung allerdings ausschlaggebend für die Qualifizierung als EEG-Anlage im Sinne des Marktstammdatenregisters sein.

- Es wird angeregt, die Begriffsbestimmung der EEG-Anlage in § 2 Nr. 3 MaStRV gegebenenfalls zu modifizieren, sollten nur Anlagen gemeldet werden müssen, welche auch eine Vergütung nach dem EEG erhalten.

#### IV. Ad § 2 Nr. 4 MaStRV: Begriff der Einheit

Der Verordnungsentwurf implementiert als die jeweils kleinste Ebene der Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen die „Einheit“. Nach der Begründung zum Verordnungsentwurf ist dies „im Fall von Erzeugungseinheiten der einzelne Generator oder die einzelne Gasquelle und im Fall des Verbrauchs die einzelne technische Verbrauchseinrichtung.“<sup>6</sup>

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Bereich der Verstromung von Biogas in einem BHKW der dem Motor nachgeschaltete Generator aus technischen Gründen über eine höhere Leistung verfügt als der Motor. Insbesondere hinsichtlich des Zubaudeckels für Biomasse oder des Flexibilitätsprämien-Deckels ist es enorm wichtig, dass die richtigen Daten vom Anlagenbetreiber gemeldet werden. Dabei hatte man sich zumindest in den Workshops zur technischen Errichtung des Marktstammdatenregisters bei der Bundesnetzagentur dahingehend verständigt, dass die Wirkleistung des Generators (gemäß Herstellerdatenblatt) wohl als „Bruttoleistung“ und die installierte elektrische Leistung des Motors wohl als „Nettonennleistung“ zu melden ist.

- Auch dieses Beispiel zeigt eindrucksvoll, wie wichtig mit Blick auf qualitativ hochwertige Daten die klare und eindeutige Definition der zu meldenden Parameter ist.

#### V. Ad § 2 Nr. 5 MaStRV: Begriff der KWK-Anlage

Eine KWK-Anlage ist nach § 2 Nr. 5 MaStRV „jede Anlage, in der Strom und Nutzwärme erzeugt werden.“

Wir geben zu bedenken, dass nach dieser Begriffsbestimmung zumindest jede Biogasanlage sowohl EEG- als auch KWK-Anlage wäre. Eine eindeutige Zuordnung als EEG- oder als KWK-Anlage wäre danach nicht möglich und würde gegebenenfalls auch zu einer Verzerrung der statistischen Datengrundlage führen.

- Für den Fall, dass KWK-Anlagen im Sinne des Verordnungsentwurfs nur solche Anlagen sein sollen, die eine Förderung nach dem KWKG geltend machen können, bitten wir um eine entsprechende Anpassung der Begriffsbestimmung der KWK-Anlage in § 2 Nr. 5 MaStRV.

#### VI. Ad § 3 MaStRV: Marktakteure

Eine natürliche oder juristische Person kann mehrere Marktakteursrollen gleichzeitig einnehmen. Abhängig von der Marktakteursstellung gelten allerdings insbesondere in Bezug auf § 10 Abs. 2 oder 3 MaStRV (Bestandsdaten) unterschiedliche Bestätigungspflichten. Für den Fall, dass ein Anlagenbetreiber auch als Netzbetreiber einzustufen ist, weil er Betreiber einer Mikrogasleitung mit mehreren Abnehmern ist, müsste er nach § 10 Abs. 3 MaStRV die Daten dieser Marktrolle unverzüglich bestätigen. Gemäß § 10 Abs. 3 MaStRV müssen entsprechende Daten bis zum 31.10.2017 bestätigt werden, wenn andere Personen mit Strom beliefert werden und der Anlagenbetreiber als Stromlieferant einzustufen ist. Als Betreiber einer Bestandseinheit dagegen müsste ein Anlagenbetreiber seine Daten bis zum 30.04.2019 bestätigen und ergänzen. Vor allem für rechtliche Laien ist es schwer zu erfassen, dass ein Anlagenbetreiber zudem noch weitere Marktakteursrollen neben der des Anlagenbetreibers einnehmen kann und dass daran zudem differenzierte Fristen geknüpft sind.

<sup>6</sup> Begründung zum Verordnungsentwurf, S. 47.

- Für Anlagenbetreiber, die gleichzeitig auch eine weitere Marktakteursrolle einnehmen, sollten auch hinsichtlich der weiteren Marktakteursrollen einheitliche Bestätigungsfristen ihre Bestandseinheiten (bis zum 30. April 2019) gelten.

## VII. Ad § 3 Abs. 1 Nr. 5 MaStRV: Marktakteur „Netzbetreiber einschließlich der Betreiber von geschlossenen Verteilnetzen“

Netzbetreiber einschließlich der Betreiber von geschlossenen Verteilnetzen sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 MaStRV registrierungspflichtige Marktakteure. Unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung gemäß § 3 Nr. 27 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Netzbetreiber) in Verbindung mit § 3 Nr. 4 EnWG (Betreiber von Energieversorgungsnetzen) ist „ein Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen oder Gasversorgungsnetzen“ in der Marktrolle als Netzbetreiber registrierungspflichtig. Gasversorgungsnetze wiederum werden in § 3 Nr. 20 EnWG<sup>7</sup> definiert. Im Energiewirtschaftsgesetz nicht näher bestimmt ist dagegen der Begriff des Elektrizitätsversorgungsnetzes oder der zentrale Begriff des Netzes.

So ist unklar, ob auch Anlagenbetreiber die ein Stromnetz zur Eigenversorgung und zur Versorgung Dritter in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage als geschlossenes Verteilernetz betreiben, zusätzlich als Netzbetreiber registrierungspflichtig wären. Gleiches könnte für Betreiber von Biogasanlagen gelten, die Gas von der Anlage mittels einer Mikrogasleitung zu einem von der Anlage abgesetzten BHKW verbringen. Eine Qualifizierung zusätzlich als Netzbetreiber hätte unter anderem auch zur Folge, dass er als Netzbetreiber die entsprechenden Daten nach § 10 Abs. 3 MaStRV unverzüglich vornehmen müsste. In der Rolle als Anlagenbetreiber hätte er dagegen als Betreiber einer Bestandseinheit zwei Jahre (bis zum 30.04.2019) zur Bestätigung seiner Daten Zeit.

- Im Sinne einer guten Datengrundlage sollten die einzelnen Marktrolle in der Verordnung klar und für rechtliche Laien unmissverständlich definiert werden. Dabei sollte bereits darauf hingewiesen werden, dass eine natürliche oder eine juristische Person mehrere Marktrolle einnehmen kann und die entsprechenden Folgen dargelegt werden.

## VIII. Ad § 3 Abs. 1 Nr. 8 MaStRV: Marktakteur „Stromlieferant“

Als Marktakteur sind Stromlieferanten nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 MaStRV registrierungspflichtig. Stromlieferant ist gemäß § 2 Nr. 7 MaStRV „jede Person, die Strom an andere liefert.“

- In diesem Zusammenhang sollte die Frage geklärt werden, ob bzw. inwieweit Betreiber, die einen nahe gelegenen Verbraucher mit Strom versorgen (Eigenversorgung) eine weitere Marktakteursrolle, nämlich die des Stromlieferanten, einnehmen.

---

<sup>7</sup> § 3 Nr. 20 EnWG (Gasversorgungsnetze) lautet: „alle Fernleitungsnetze, Gasverteilernetze, LNG-Anlagen oder Speichereinrichtungen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind und die einem oder mehreren Energieversorgungsunternehmen gehören oder von ihm oder von ihnen betrieben werden, einschließlich Netzpufferung und seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anlagen verbundene Unternehmen, ausgenommen sind solche Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionstätigkeiten verwendet werden.“

## IX. Ad § 4 Abs. 3 MaStRV: Registrierung von Behörden

Nach § 4 Abs. 3 MaStRV können sich „Behörden, die nicht nach Abs. 1 zur Registrierung verpflichtet sind, (...) nach Maßgabe des Absatzes 2 im Marktstammdatenregister registrieren.“

- Wir möchten darauf hinweisen, dass diesbezüglich Ausführungen in der Begründung des Verordnungsentwurfs derzeit noch fehlen.

## X. Ad § 5 Abs. 3 Nr. 1 MaStRV: Registrierung von Einheiten

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 MaStRV sind Betreiber verpflichtet, die Einheit als Projekt und die erteilte Zulassung zu registrieren, sofern die Einrichtung oder der Betrieb einer Gas- oder Stromerzeugungseinheit oder einer Gas- oder Stromspeichereinheit einer Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz bedarf.

Zum einen möchten wir darauf hinweisen, dass nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht die Errichtung oder der Betrieb einzelner Gas- oder Stromerzeugungseinheiten oder einer Gas- oder Stromspeichereinheiten der Genehmigung bedarf, sondern die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz „genehmigungsbedürftige Anlage“. Dies betrifft z. B. Anlagen zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz gasförmige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW (Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV; vgl. auch Nr. 1.4.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV) oder Anlagen zur Lagerung von entzündbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen ab 3 t (Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Nach dem Verordnungstext des § 5 Abs. 3 Nr. 1 MaStRV ist auf die Genehmigungsbedürftigkeit der „Einheit“ abzustellen. Da bei Biomasseanlagen der Generator die Einheit abbildet, wäre eine Genehmigungsbedürftigkeit des Generators nach dem BImSchG nicht gegeben, da nach der 4. BImSchV auf die Feuerungswärmeleistung abgestellt wird und ein Generator keine Feuerungswärmeleistung besitzt.

Zudem wird in der Begründung darauf abgestellt, dass „Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von über 1 MW“<sup>8</sup> entsprechend registrierungspflichtig wären. Die Feuerungswärmeleistung ist nicht deckungsgleich mit der installierten elektrischen Leistung. Die Feuerungswärmeleistung [kW] ist die maximale Brennstoffmenge, die pro Zeiteinheit umgesetzt werden kann. Sie berechnet sich aus dem Quotienten der elektrischen Leistung [kW] und dem Wirkungsgrad [%] x 100. Ein BHKW mit einer elektrischen Leistung von 1 MW und einem elektrischen Wirkungsgrad von 40 % hat damit eine Feuerungswärmeleistung von 2,5 MW. Abhängig vom elektrischen Wirkungsgrad des BHKW ergibt sich eine Genehmigungspflicht für BHKWs nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ab einer elektrischen Leistung des BHKW bereits ab ca. 360-420 kW elektrischer Leistung.

Des Weiteren besteht zwischen der Begründung und dem Gesetzestext eine Diskrepanz hinsichtlich der verwendeten Terminologie. Während im Verordnungstext auf die Einheit – und damit auf jeden einzelnen Generator – abgestellt wird, wird in der Begründung auf die Biomasseanlage als Ganzes abgestellt.

Darüber hinaus ist es ein Anliegen des Ordnungsgebers, „nur Zulassungen großer Einheiten [zu erfassen], die eine entsprechende Wirkung auf den Netzbetrieb haben.“<sup>9</sup> Daher

<sup>8</sup> Begründung zum Verordnungsentwurf, S. 52.

<sup>9</sup> Begründung zum Verordnungsentwurf, S. 52.

sollte die Schwelle, ab der Projekte sowie deren Zulassungen registrierungspflichtig sind, entsprechend diesem Anliegen des Ordnungsgebers angepasst werden. Die Schwelle bei Biomasseanlagen bei 1 MW installierter Leistung festzulegen, erscheint uns als zu niedrig.

- Wir bitten dringend darum, die Diskrepanzen zwischen Verordnungstext und Verordnungsbegründung auszuräumen.
- Zudem ist der Wortlaut von § 5 Abs. 3 Nr. 1 MaStRV auf das insofern Gewollte anzupassen, nämlich dass tatsächlich nur die Errichtung oder der Betrieb einer Biomasseanlage mit einer installierten Leistung von (zumindest) über 1 MW als Projekt und die dafür erteilte Zulassung zu registrieren sind.

## **XI. Ad § 5 Abs. 3 Nr. 3 MaStRV: Registrierungspflicht der Zulassung von Einheiten einer Biomasseanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 150 kW**

Auch Betreiber von Einheiten einer Biomasseanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 150 kW sind nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 verpflichtet, die Einheit als Projekt und die erteilte Zulassung zu registrieren. In der Begründung wird diesbezüglich ausgeführt, dass alle Biomasseanlagen zu melden sind, „die an einer Ausschreibung nach dem EEG teilnehmen.“<sup>10</sup>

- Dass von einer Registrierungspflicht nur solche 150 KW-Biomasseanlagen umfasst sein sollen, die an einer Ausschreibung nach dem EEG teilnehmen, sollte bereits in § 5 Abs. 3 Nr. 3 MaStRV ergänzend aufgenommen werden.
- Zudem sollte zumindest in der Verordnungsbegründung ausgeführt werden, ob bzw. inwieweit auch Bestandsbiogasanlagen, die eine Anschlussvergütung in Form der Ausschreibung nach dem EEG geltend machen wollen, die Zulassung (also die Genehmigung) nachträglich an das Marktstammdatenregister melden müssten.

## **XII. Ad § 5 Abs. 4 MaStRV: Stilllegungen von Einheiten**

1. Betreiber müssen nach § 5 Abs. 4 MaStRV die endgültige Stilllegung von Einheiten registrieren. Diesbezüglich enthält die Begründung zum Verordnungsentwurf eine nähere Bestimmung des Begriffs. Eine Einheit ist danach endgültig außer Betrieb genommen, „wenn sie nicht mehr wieder betrieben werden kann, weil z. B. wesentliche Teile von ihr nicht mehr genutzt werden können oder in anderen Einheiten verbaut werden.“<sup>11</sup>

- Da auf diesen Begriff auch an anderer Stelle in der Verordnung (z. B. § 15 Abs. 3 MaStRV) abgestellt wird, wird angeregt eine entsprechende Definition bereits in die Begriffsbestimmungen (§ 2 MaStRV) zu implementieren.

2. Ebenso sind vorübergehende Stilllegungen nach § 5 Abs. 4 MaStRV zu melden. Die Begründung zu Absatz 4 definiert dies nicht ausreichend. Denn die dort erwähnte „zeitlich begrenzte Außerbetriebsetzung“ kann auch eine Abschaltung von Windenergieanlagen wegen kurzfristiger Wartungsarbeiten oder Vorgaben aus der Genehmigung nach BImSchG (z. B. Abschaltungen bei Schattenwurf) oder vorübergehende Anlagenabschaltungen wegen Gründen des Naturschutzes auf Grund von Vorgaben nach § 44 Abs.1 BNatSchG (z. B. bei Fledermausflugzeiten) bedeuten. Eine diesbezügliche Meldepflicht ist unnötig und erfordert unverhältnismäßig hohen Aufwand von den Anlagenbetreibern.

<sup>10</sup> Begründung zum Verordnungsentwurf, S. 52.

<sup>11</sup> Begründung zum Verordnungsentwurf, S. 53.

- Daher sollten solche regelmäßige Abschaltungen von der Meldepflicht ausgenommen sein.

### XIII. Ad § 6 Abs. 2 MaStRV: Registrierung von Änderungen

Sofern die installierte Leistung einer Gas- oder Stromerzeugungseinheit oder einer Gas- oder Stromspeichereinheit geändert werden soll und hierfür eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz erforderlich ist, ist der Betreiber der Einheit nach § 6 Abs. 2 MaStRV verpflichtet, die Genehmigung der Änderung der installierten Leistung innerhalb von 3 Wochen nach der Bekanntgabe der Genehmigung zu registrieren.

In dieser Regelung wird – abweichend etwa von § 5 Abs. 3 Nr. 1 MaStRV („Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach dem Wind-auf-See-Gesetz“) – auf die „Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz“ abgestellt.

- Sofern hier kein anderer Regelungsgehalt verbunden ist, der ansonsten entsprechend kenntlich gemacht werden sollte, wird im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtseinheitlichkeit angeregt, in der Verordnung eine einheitliche Terminologie – sei es den Begriff der Genehmigung oder sei es den Begriff der Zulassung – zu verwenden.

### XIV. Ad § 7 Abs. 4 MaStRV: schriftliche Bestätigung auf Anfrage, sofern die Einheit als in Betrieb genommen registriert wurde

Nach § 7 Abs. 4 MaStRV bestätigt die Bundesnetzagentur den Betreibern (dazu unter 1.) die Registrierung von Einheiten auf Anforderung schriftlich (dazu unter 2.), sofern diese als in Betrieb genommen registriert werden (dazu unter 3.).

- Die Datenverantwortlichkeit der Marktakteure gebietet es nach unserer Auffassung, dass nach jeder *Meldung oder Bestätigung* von Daten (auch beispielsweise nach der abgeschlossenen Plausibilitätsprüfung durch den Netzbetreiber), der Datenverantwortliche darüber automatisch und unverzüglich mittels einer vom System generierten E-Mail darüber informiert wird, welche Daten gemeldet oder bestätigt wurden. Im Fall einer *Änderung* der Daten (z. B. auch im Fall der *Berichtigung* offensichtlicher Fehler durch die Bundesnetzagentur oder der *Löschung* von Daten durch die Bundesnetzagentur) ist es erforderlich, dem Datenverantwortlichen mitzuteilen, dass und in welchem Umfang Änderungen vorgenommen wurden. Automatische Kontroll-E-Mails zu erstellen – so wurde es zumindest in den Workshops der Bundesnetzagentur seitens der Techniker und Programmierer versichert – sei technisch ohne großen Mehraufwand zu bewerkstelligen. Folglich handelt es sich um eine angemessene Maßnahme.

1. Der Verordnungsentwurf kennt nicht nur die Marktakteursrolle des Betreibers, sondern z. B. auch die des Stromlieferanten oder Netzbetreibers. Auch ist es vorgesehen, dass eine Person mehrere Marktakteursrollen innehaben kann. Jedem Marktakteur obliegt in seiner jeweiligen Marktrolle die Datenverantwortlichkeit.

- Daher halten wir es für erforderlich und angemessen, dass jedem Marktakteur (nicht nur den Betreibern) nach jedem Registrierungs-, Bestätigungs- oder Änderungsvor-

gang eine vom System generierte E-Mail übersandt wird, in der alle gemeldeten, bestätigten oder geänderten Daten aufgelistet werden.

**2.** Die Auskunft über die registrierten Daten wird nur auf Anforderung erteilt. Jeder Marktakteur ist für die im Register gemeldeten Daten verantwortlich. Er ist damit auch verantwortlich, dass die Meldung übermittelt wird. Bereits die Registrierungen zum Anlagenregister haben gezeigt, dass Anlagenbetreiber glaubten, ihren Meldepflichten Genüge getan zu haben, obwohl die Daten gar nicht zur Bundesnetzagentur gelangt waren.

- Aufgrund dieser Erfahrungen und der damit verbundenen Sanktionen für Marktakteure bitten wir dringend darum, dass jedem Marktteilnehmer eine automatisch vom System erstellte Kontrollmitteilung per E-Mail zugeht.
- Bei Privatpersonen, die sich nicht über das Internet registrieren müssen, sondern ihre Meldepflichten auch mittels der von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Formulare erfüllen können, sollte mit der Übersendung der Marktstammdatenregisternummer auch die im Marktstammdatenregister erfassten Daten schriftlich mitgeteilt werden.

**3.** Eine (schriftliche) Bestätigung kann der Betreiber nach dem derzeitigen Verordnungsentwurf zudem nur dann verlangen, sofern die Einheit als in Betrieb genommen registriert wurde.

- Zumal dem Betreiber sowie allen anderen Marktakteuren die Datenverantwortlichkeit obliegt, sollte ihnen mit einer automatisiert erstellten E-Mail jeweils die gemeldeten Daten übermittelt werden. Dies gilt z. B. auch dann, wenn nur die Zulassung/Genehmigung vom Marktakteur gemeldet wird, denn auch die Meldung der Zulassung/Genehmigung stellt eine Verpflichtung des potentiellen Anlagenbetreibers dar.

## **XV. Ad § 9 Abs. 2 MaStRV: Überprüfung und Änderung der registrierten Daten**

Die Bundesnetzagentur ist nach § 9 Abs. 2 MaStRV berechtigt, die eingetragenen Daten zu prüfen und darf dabei offensichtlich fehlerhafte Daten berichtigen. Ausweislich der Gesetzesbegründung handelt es sich dabei um solche Fehler, die vom Laien erkannt werden können, insbesondere Schreibfehler.<sup>12</sup>

- Auch in diesem Zusammenhang plädieren wir dafür, dass dem Marktakteur als Datenverantwortlichen zumindest eine nachträgliche Mitteilung übersandt wird, dass und welche Änderungen vorgenommen worden sind. Diese E-Mail sollte vom System automatisch erstellt und unverzüglich an den jeweiligen Marktakteur übersandt werden.

## **XVI. Ad § 10 MaStRV: Berichtigung offensichtlicher Fehler bei Bestandseinheiten**

Im Rahmen des § 10 Abs. 1 MaStRV hat die Bundesnetzagentur die rechtliche Möglichkeit, offensichtlich fehlerhafte Daten zu korrigieren, soweit dies ohne Mitwirkung des Marktakteurs möglich ist. Mit Blick auf die Datenverantwortlichkeit ist es allerdings auch hier unerlässlich, dass diese Änderungen dokumentiert und dem Marktakteur der Bestandseinheit bestätigt

---

<sup>12</sup> Begründung zum Verordnungsentwurf, S. 56.

werden, dass und in welchem Umfang Daten seitens der Bundesnetzagentur geändert worden sind.

- Daher ist es aus unserer Sicht erforderlich und angemessen, dem Marktakteur eine automatisch vom System generierte E-Mail unverzüglich nach Änderung der Daten zu übermitteln.

## **XVII. Ad § 11 Abs. 1 MaStRV: Prüfung und Ergänzung der Daten durch die Netzbetreiber**

Netzbetreiber können nach § 11 Abs. 1 MaStRV von der Bundesnetzagentur aufgefordert werden, die Daten von Einheiten zu überprüfen, die an ihr Netz der öffentlichen Versorgung bzw. an ihr geschlossenes Verteilernetz angeschlossen sind. Nach § 11 Abs. 2 MaStRV ist der Netzbetreiber zudem verpflichtet, die Netzanschlusskonfiguration im Register abzubilden und zu diesem Zweck die Einheiten zu Lokationen zusammenzufassen. Es werden jeweils die hinter einem Netzverknüpfungspunkt technisch zusammengehörigen Einheiten kumuliert.

Eine Datenbereitstellung durch Dritte halten wir für verfassungsrechtlich bedenklich. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlagenbetreiber auch für diese Daten die Datenverantwortlichkeit zu übernehmen hat. Zweifelhaft ist das in besonderer Weise für Daten, die dem Anlagenbetreiber zur Prüfung nicht vorliegen.

- Für von Dritten dem Marktstammdatenregister zur Verfügung gestellte Daten kann dem Anlagenbetreiber aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Datenverantwortlichkeit zu seinen Lasten übertragen werden.

## **XVIII. Ad § 11 Abs. 4 und Abs. 7 MaStRV: Möglichkeit der Berichtigung offensichtlich fehlerhafte Daten durch die Bundesnetzagentur**

Zum einen wird der Bundesnetzagentur in § 11 Abs. 4 MaStRV die Befugnis eingeräumt, auf der Grundlage der von den Netzbetreibern gemeldeten Daten bzw. des Prüfergebnisses offensichtlich fehlerhafte Daten zu korrigieren.

Zum anderen sieht auch § 11 Abs. 7 MaStRV eine entsprechende Anwendung von § 9 Abs. 2 MaStRV (Korrektur offensichtlich fehlerhafter Daten) vor.

- Im Sinne der Datenverantwortlichkeit ist es auch in diesem Zusammenhang erforderlich und infolge des geringen technischen Aufwands angemessen, dass dem Marktakteur mitgeteilt wird, dass und in welchem Umfang Daten geändert worden sind. Es wäre ausreichend, dass das System selbstständig und automatisch eine Benachrichtigungs-E-Mail mit den genannten Inhalten unverzüglich an den Marktakteur versendet.

## **XIX. Ad § 12 Abs. 1 MaStRV: keine Veröffentlichung von „personenbezogenen“ Daten juristischer Personen**

Die im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten sind nach § 12 Abs. 1 MaStRV grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich. Eine Ausnahme ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 MaStRV unter anderem in Bezug auf die „personenbezogenen Daten, also Daten die den



persönlichen Lebensbereich natürlicher Personen betreffen, wie etwa ihre Kontaktdaten<sup>13</sup> vorgesehen. Des Weiteren wird in der Begründung ausgeführt, dass „bei einem marktlichen Tätigwerden als Unternehmen... ein solcher Schutz nicht begründet“<sup>14</sup> sei.

Wie bereits ausgeführt haben Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft in der Vergangenheit allerdings gezeigt, dass nicht wenige Anlagenbetreiber vermuten, dass die an das Anlagenregister gemeldeten „personenbezogenen“ Daten zu ungewünschter Kontaktaufnahme bzw. zu ungewünschten Werbemaßnahmen von dritter Seite verwendet worden sind. Es ist zwar richtig, dass Kontaktdaten von Unternehmen sowieso bereits im Internet veröffentlicht sind. In einem solchen Register könnte aber gezielt nach allen Betreibern von Biomasseanlagen oder PV-Anlagen gesucht werden. Als Ergebnis erhält der Dritte ohne großen Aufwand eine Vielzahl an Adressen kumuliert und könnte diese für eigene Zwecke verwenden.

- Der BEE plädiert daher dafür, dass auch bei juristischen Personen die Kontaktdaten wie Straße und Hausnummer, Telefonnummer, Telefaxnummer sowie E-Mail nicht öffentlich zugänglich sind bzw. es dem Marktakteur als Datenverantwortlichen anheimgestellt wird, ob und inwieweit er solche Daten für die Allgemeinheit sichtbar in einem solchen Register aufscheinen lassen will.

## **XX. Ad § 12 Abs. 1 Satz 4: keine aggregierte Veröffentlichung von Einheiten bei EEG-Anlagen**

Betreiber von mehreren Stromerzeugungseinheiten dürfen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 MaStRV beim Vorliegen von Vertraulichkeitsgründen verlangen, dass die Veröffentlichung zu ihren Einheiten akkreditiert erfolgt, sofern die Einheiten über einen oder mehrere gemeinsame Netzverknüpfungspunkte mit einem Netz verknüpft sind. Dies gilt allerdings nicht, für Einheiten die zu EEG-Anlagen gehören (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MaStRV).

Leider wird dazu in der Begründung des Verordnungsentwurfs nicht ausgeführt, welche Gründe für eine Ungleichbehandlung der EEG-Anlagen sprechen.

- Der BEE bittet darum, entweder diese Ungleichbehandlung aufzuheben oder zumindest die diese Ungleichbehandlung rechtfertigenden Gründe zu nennen.

## **XXI. Ad § 12 Abs. 2 MaStRV: Absehen von einer Veröffentlichung der Daten zu registrierten Zulassungen**

Die Bundesnetzagentur kann gemäß § 12 Abs. 2 MaStRV von einer Veröffentlichung gesammelter Daten absehen. Das widerspricht allerdings dem Anspruch der Verordnung, die Transparenz in der Energiewende zu erhöhen. Daher sollte dieser Transparenzgrundsatz uneingeschränkt gelten und Daten die im Rahmen des Marktstammdatenregisters erhoben werden auch öffentlich verfügbar sein.

- Der BEE empfiehlt, § 12 Abs. 2 MaStRV ersatzlos zu streichen.

---

<sup>13</sup> Begründung zum Verordnungsentwurf, S. 60.

<sup>14</sup> Begründung zum Verordnungsentwurf, S. 60.

## XXII. Ad § 14 MaStRV: Gewährung zur Nutzung durch Marktakteure und andere Personen

Nach § 14 Abs. 2 MaStRV können Marktakteure anderen Marktakteuren und registrierten Behörden Zugang zu den von ihnen im Marktstammdatenregister gespeicherten personenbezogenen und nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft Daten gewähren.

- Der BEE plädiert dafür, dass der Marktakteur als Datenverantwortlicher hinsichtlich dieser Nutzungsgewährung zwischen einer einmaligen Nutzungsmöglichkeit und der Möglichkeit einer dauerhaften Nutzungseinräumung differenzieren kann.

## XXIII. Ad § 15 Abs. 1 MaStRV: zusätzliche Meldepflichten nach dem EEG – Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie

Nach § 15 Abs. 1 MaStRV können Betreiber von EEG-Anlagen, für die erstmalig die Flexibilitätsprämie nach § 50b EEG in Anspruch genommen werden soll (dazu unter 1.), dies frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie im Register eintragen. In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird dazu ausgeführt, dass die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 50b EEG erst dann erfolgen kann, wenn der Anspruch im Register eingetragen worden ist (dazu unter 2).<sup>15</sup>

1. Der vorliegende Verordnungsentwurf knüpft hinsichtlich der Meldepflichten an den Begriff der „erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie“ an. In der Praxis ist allerdings völlig unklar, ob darunter die erstmalige Meldung bei der Bundesnetzagentur oder beim Netzbetreiber, der Zeitpunkt der Bescheinigung des Umweltgutachters, das Vorliegen aller Voraussetzungen oder des anspruchsbegründenden Sachverhalts oder die Auszahlung selbst gemeint ist.

- Zur Vermeidung dieser Unsicherheiten ist – auch mit Blick auf die dem Anlagenbetreiber drohenden Pönalen – der Begriff der „erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie“ klar, eindeutig und verständlich für den Anwendungsbereich der Marktstammdatenregisterverordnung zu bestimmen.

2. Zudem ist insbesondere mit Blick auf § 7 Abs. 3 MaStRV äußerst zweifelhaft, inwieweit Ansprüche in das Register eingetragen werden können. Zutreffend ist, dass „der Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erforderlichen Angaben“ (Nr. I.1 Buchstabe c der Anlage 3 zum EEG) an das Marktstammdatenregister zu übermitteln hat. Zutreffend ist auch, dass der Anlagenbetreiber „dem Netzbetreiber die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie vorab“ (Nr. I.3 der Anlage 3 zum EEG) mitzuteilen hat und dass der Beginn der 10-Jahresfrist frühestens am ersten Tag des zweiten auf die Meldung beim Netzbetreiber folgenden Kalendermonats beginnt (Nr. I.4 i. V. m. I.3 der Anlage 3 zum EEG).

Aus dem EEG kann allerdings nicht der Zusammenhang abgeleitet werden, dass der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bereits eine Bestätigung der Meldung beim Marktstammdatenregister vorlegen muss. Dies mag seitens der Netzbetreiber gängige oder wünschenswerte Praxis sein, widerspricht allerdings den Wertungen des EEG. Es ist verfassungswidrig, dass über die Verordnung über das Marktstammdatenregister weitere Vergütungsvoraussetzungen an die Flexibilitätsprämie nach dem höherrangigen EEG zu schaffen.

<sup>15</sup> Begründung zum Verordnungsentwurf, S. 63.

- Wir bitten daher um eine Modifizierung der Ausführungen in der Verordnungsbegründung dahingehend, dass der Anlagenbetreiber die erforderlichen Angaben zu übermitteln hat.

#### **XXIV. Ad § 17 Abs. 1 MaStRV: Nutzungsbestimmungen – Allgemeinverfügung**

Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt durch Allgemeinverfügung weitere konkretisierende Bedingungen und Spezifikationen zur Nutzung des Stammdatenregisters zu erlassen.

- Diesbezüglich wird angeregt, in § 17 Abs. 1 MaStRV zu verankern, dass ein Erlass einer Allgemeinverfügung erst nach Anhörung der im Marktstammdatenregister erfassten Marktakteure und/oder der betroffenen Kreise erfolgen darf.

#### **XXV. Ad § 17 Abs. 3 MaStRV: Nutzungsbestimmungen – Datenübermittlung und Verschlüsselungsverfahren**

Nach § 17 Abs. 3 MaStRV kann die Bundesnetzagentur für die Datenübermittlung ein bestimmtes Format und ein etabliertes dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben.

- Es ist darauf zu achten, dass die Formate und Verschlüsselungsverfahren mit allen gängigen, insbesondere auch kostenlos zugänglichen Browsern und Betriebssystemen kompatibel sind.

#### **XXVI. Ad § 18 MaStRV: Ordnungswidrigkeiten**

§ 18 MaStRV enthält Ordnungswidrigkeitstatbestände. Für den juristischen Laien ergibt sich dabei der Strafraum nicht direkt aus der Verordnung, sondern erst über viele Verweisungen.

Zunächst wird auf das Energiewirtschaftsgesetz verwiesen. Im Energiewirtschaftsgesetz wiederum ist der konkrete Strafraum wiederum nur über Verweise zu ermitteln. Und selbst dann wird im Energiewirtschaftsgesetz nach weiteren Fallgruppen differenziert. So ergeben sich je nach Fallgruppe zum einen Verstöße, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € und zum anderen Verstöße, die mit einer Geldbuße bis zu 300.000 € geahndet werden. Diese für den juristischen Laien nicht verständliche Verweisungskette widerspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass die Strafe im Vorfeld klar und unmissverständlich festgelegt sein muss.

- Wir bitten diesbezüglich um eine einfache, klar verständliche Darstellung, welcher Ordnungswidrigkeiten-Strafraum jeweils für § 18 Nr. 1-6 MaStRV gilt.

#### **XXVII. Ad § 19 MaStRV: Festlegungen**

Nach § 19 MaStRV darf die Bundesnetzagentur weitere Festlegungen treffen. Es handelt sich dabei um eine sehr weit gefasste Festlegungsbefugnis. Im Grunde kann die Bundesnetzagentur zukünftig alle Änderungen an der Verordnung selbst treffen. Eine Novellierung durch den Verordnungsgeber ist dann nicht mehr erforderlich.

In diesem Kontext wird insbesondere kritisch gesehen, dass die Bundesnetzagentur Daten, die derzeit als vertraulich eingestuft sind, zukünftig als nicht mehr vertraulich einstufen darf. Gerade in Bezug auf das verfassungsrechtlich garantierte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, die Berufsfreiheit sowie die allgemeine Handlungsfreiheit sehen wir hier das Erfordernis einer Ordnungsänderung durch den Ordnungsgeber – auch wenn § 111f Abs. 5 EnWG eine Subdelegation an die Bundesnetzagentur erlaubt.

- Aus den genannten verfassungsrechtlichen Gründen halten wir es für dringend erforderlich, dass eine Überarbeitung der Festlegungen durch den Ordnungsgeber selbst vorgenommen wird.
- In jedem Fall ist es nach unserer Ansicht dringend erforderlich, dass solche Festlegungen nicht ohne bzw. erst nach Anhörung der Marktakteure sowie der betroffenen Kreise erfolgen dürfen.

### **XXVIII. Ad § 22 MaStRV: Übergangsbestimmungen**

Die Regelung, wonach Netzbetreiber Anlagenbetreiber im Rahmen der Jahresendabrechnung für die Kalenderjahre 2017 und 2018 über die Registrierungspflicht zum Marktstammdatenregister informieren müssen, begrüßen wir sehr.

- Der BEE spricht sich allerdings dafür aus, dass auch die Jahresendabrechnungen für das Kalenderjahr 2019 und für jedes weitere Kalenderjahr einen kurzen von der Bundesnetzagentur vorformulierten Passus mit dem Hinweis auf das Marktstammdatenregister enthalten. Darin könnte insbesondere darauf hingewiesen werden, dass auch Änderungen hinsichtlich der registrierten Daten gemeldet werden müssen.

### **XXIX. Ad Anlage: im Marktstammdatenregister zu erfassende Daten**

In der Anlage werden die im Marktstammdatenregister zu erfassenden Daten aufgelistet. Diesbezüglich soll darauf hingewiesen werden, dass nicht sämtliche Daten von allen Einheiten erfüllt werden können, wie die Schwarzstartfähigkeit oder die Inselbetriebsfähigkeit.

- Es sollte klargestellt werden, dass es sich nur dann um ein registrierungspflichtiges Datum handelt, sofern die Einheit über eine solche Fähigkeit verfügt.

### **XXX. Ad Anlage: im Marktstammdatenregister zu erfassender Daten – Einsatzverantwortlicher**

In der Anlage werden die im Marktstammdatenregister zu erfassenden Daten und dabei unter anderem der Einsatzverantwortliche aufgelistet. Sofern es sich dabei um den Direktvermarktungsunternehmer handelt, geben wir zweierlei zu bedenken. Zum einen handelt es sich dabei um ein bewegliches Datum und nicht um ein Stammdatum im Sinne eines starren Parameters. Anlagenbetreiber können ihren Direktvermarktungsunternehmer jederzeit wechseln, § 21b Abs. 4 EEG 2017. Zum anderen handelt es sich dabei um ein nicht zu veröffentlichendes Betriebsgeheimnis.

- Der BEE spricht sich dafür aus, den Einsatzverantwortlichen (sofern es sich dabei um den Direktvermarktungsunternehmer handelt) infolge der Variabilität ersatzlos von der Liste der zum Marktstammdatenregister zu meldenden Daten zu streichen.

- Hilfsweise halten wir es verfassungsrechtlich für geboten, dass es sich um ein der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machendes Datum handelt.

### **XXXI. Ad Anlage: 10.2.4 Zusätzliche Daten bei gasförmiger Biomasse, vor Ort verstromt**

In der Anlage wird unter der Nummer „10.2.4 Zusätzliche Daten bei gasförmiger Biomasse, vor Ort verstromt“ unter der Nummer 10.2.4.1 die Gaserzeugungskapazität aufgelistet.

Im Rahmen der Workshops zur technischen Errichtung eines Marktstammdatenregisters bei der Bundesnetzagentur hatte man sich bezüglich dieses Stammdatums darauf verständigt, dass es sich bei der Gaserzeugungskapazität um ein für Gasaufbereitungsanlagen typisches Stammdatum handelt.

- Daher regen wir an, zum einen Nummer „10.2.4 zusätzliche Daten bei gasförmiger Biomasse, vor Ort verstromt“ ersatzlos zu streichen und zum anderen die Nummer „10.2.4.1 Gaserzeugungskapazität“ als „10.2.5.2 Gaserzeugungskapazität“ im Rahmen der Nummer „10.2.5 zusätzliche Daten bei gasförmiger Biomasse: Biomethan“ zu verorten.

### **XXXII. Ad Anlage: Tabelle Daten für Windenergie an Land**

1. In Zeile 1.6 wird die W-EIC gefordert. Dieser Energy Identification Code muss beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) kostenpflichtig beantragt werden. Nicht jeder Anlagenbetreiber benötigt diesen Code.

- Daher sollte die Angabe des W-EIC kein Pflichtfeld sein.

2. In Zeile 10.4.5 werden die Angaben aus dem Zertifikat zur Standortgüte nach FGW verlangt. Diese liegen noch nicht bei Planung vor.

- Hier sollte es genügen, dass diese Daten bis zu 4 Wochen nach der Inbetriebnahme im Register nachgetragen werden dürfen.

### **XXXIII. Ad Art. 2: Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Marktstammdatenregisterverordnung soll zum 01.05.2017 in Kraft treten. Die Anlagenregisterverordnung dagegen wird erst zum 01.06.2017 außer Kraft gesetzt. Diese parallele Geltung für einen Monat wird damit begründet, dass so Softwareprobleme aufgefangen werden sollen.<sup>16</sup>

Für Anlagenbetreiber, die in diesem Zeitraum eine Anlage in Betrieb nehmen, bedeutet dies allerdings, dass sie ihre Anlage sowohl ins Anlagenregister als auch in das Marktstammdatenregister melden müssten. Dies widerspricht dem grundlegenden Ziel des Marktstammdatenregisters, die Zahl der Register insgesamt zu verringern. Insbesondere die vom Bundesverband Erneuerbare Energie geforderten automatisierten und unverzüglich nach einem Registrierungsvorgang an den Marktakteur übermittelten Bestätigungs-E-Mails könnten dazu

---

<sup>16</sup> Begründung zum Verordnungsentwurf, S. 79.

beitragen, dass der Marktakteur sichergehen kann, dass hinsichtlich seiner Datenmeldung keine Softwareprobleme aufgetreten sind.

- Wir bitten darum, von einer parallelen Geltung sowohl der Anlagenregisterverordnung als auch der Marktstammdatenregisterverordnung Abstand zu nehmen.

**Kontakt:**

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Harald Uphoff  
kommissarischer Geschäftsführer  
030 275 81 70 - 10  
harald.uphoff@bee-ev.de

Carsten Pfeiffer  
Leiter Strategie und Politik  
030 275 81 70 - 21  
carsten.pfeiffer@bee-ev.de

Rene Walter  
Fachverband Biogas e.V.  
Referatsleiter Energierecht und Handel  
08161-984674  
rene.walter@biogas.org